



# AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis  $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 11.

JANÓW, am 1. November 1917.

**Inhalt:** 1. Kreiskommando-Übernahme. 2. Verordnung betreffend die Sicherung der Getreide- u. Kartoffelaufbringung. 3. Kundmachung betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten. 4. Hirse und Buchweizen-Ablieferungsvorschreibung und Mahlverkehrsregelung. 5. Petroleumkarten-Einführung. 6. Transportmittelklassifikation-Befreiungsnachweis für Zuchtpferde. 7. Herabsetzung der Immobiliensteuer pro 1917. 8. Kundmachung betreffend den Umrechnungskurs des Rubels. 9. Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen. 10. Bekämpfung des Getreideschuggels- u. Schleichhandels. 11. Kundmachung wegen Einziehung der Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2./1. 1902. 12. Vorspannsbeistellung für Funktionäre der Kgl. poln. Gerichte und Bezirksschulinspektoren bei Dienstreisen. 13. Kundmachung betreffend Postverkehr zwischen Kriegsgef. b. d. A. i. F. und den Bewohnern der okk. Gebiete. 14. Kundmachung betreffend Postverkehr zwischen russ. Kriegsgef. im besetzten rumän. Gebiete u. Bewohnern des MGG. Lublin. 15. Kundmachung betreffend Regelung des Postverkehrs der Internierten u. Konfinierten. 16. Verluste. 17. Steckbrief.

## 1. Kreiskommando-Übernahme.

Mit 31. Oktober 1917 habe ich wieder die Funktionen des k. und k. Kreiskommandanten übernommen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
v. PEINLICH m. p., Obstlt.

## 2. Verordnung v. 30. September 1917, betreffend die Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens folgendes verordnet:

### Art. 1.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, daß Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1. daß die Ueberschüsse an Getreide oder Kartoffeln, deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmäßig vorgeschrieben wurde (Art. VIII und IX der Verordnung vom 23. Juni 1917, Nr. 58 V. Bl.) vor den festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen;

2. daß die Großgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Ueberschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen jeder dieser Produzentengruppe zusammen gesetzmäßig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf

Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

Art. II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur  
**SZEPTYCKI** m. p.,  
Generalmajor.

### 3. KUNDMACHUNG

betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. No. 68 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1. Saatgut.

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen festgesetzte Ansaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des

Kreiskommandos sofort schlußbrieflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welches das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.

Als Verkaufspreis für Saatgut gelten.

für Mohn . . . . .	K 257.—	pro 100 kg.
„ Lein, Raps, Hanf, Senf . . . . .	K 150.—	
„ Leindotter . . . . .	K 100.—	

§ 2. Preise.

Die im § 6 normierten Uebernahmepreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.

Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90.— per 100 kg.

Für die mit dem Großgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grundpreis pro 1 q	Ablieferungs- prämie pro 1 q	Anbau- prämie pro 1 Morgen	ANMERKUNG
	i n K r o n e n			
Mohn . . . . .	200	50	150	Die Ablieferungsprämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Ölf Frucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps . . . . .	115	35	100	
Sommerraps . . . . .	115	35	100	
Leinsaat . . . . .	115	35	100	
Hanfsaat . . . . .	115	35	100	
Senf . . . . .	115	35	100	
Leindotter . . . . .	80	20	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.—.

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für:

Mohn . . . . .	K 250.—
Winter u. Sommerraps, Lein, Hanf, Senf . . . . .	K 150.—
Leindotter . . . . .	K 100.—
Hederich . . . . .	K 90.—

per 100 kg.

§ 3. Uebernahme und Bezahlung.

Die Uebernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.

Als Uebernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der PGZ., in welchen ein Organ (Magazineur) der E. V. Z. für die Ölf Fruchtaktion belassen wurde.

Betreffs Qualität tritt, ausser den Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preismin- derung auch dann ein, wenn der Produzent

wegen nachgewiesenem Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abgeliefert. Das durch den Feuchtigkeitsgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Veruureinigung der abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Maß hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt u. die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.

Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Uebernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30./IX. ergehen spezielle Verfügungen.

#### § 4. Ablieferungsvorspanne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Uebernahmestelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Uebernahmestelle mehr als 10 km vom Speicher des Großgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km hinausgehende Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner 30 Heller dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspannen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu melden, welche sich die nötige Zahl der Vorspanne, nötigenfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspanne bei Ölfruchtabelieferungen werden pro 100 kg und 1 km 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Uebernahmismagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspanne zu sichern.

#### § 5. Transport-Legitimation.

Als Legitimation bei Fuhrtransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

#### § 6. Bahn- und Schifftransporte.

Die Oelfrüchte sind, da für militärische Zwecke bestimmt, stets als „Militärgut“ zu betrachten.

#### § 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Oelfrüchte schlußbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auf 20 kg extrahierten Oelkuchenschrot von jedem eingelieferten 100 kg Oelfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäß vorzulegenden roten Einl. Bestätigungen der EVZ. mindestens 200 kg Oelfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Oel (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepaß resp. die Ausweiskarte „K“ maßgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca 2 $\frac{1}{2}$  Waggons Oel reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr. pro Kopf u. Jahr).

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Oel bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das MGG. vor. Die Preise für Oel u. Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

#### § 8. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Ueberwachung bezw. Ausführung der ergangenen Anordnungen werden das Kreiskommando, der landw. Referent, der Oelanbauoffizier (bezw. des hiefür bestimmte Organ u. die für Oelfruchtanbau zugewiesene Mannschaft) betraut. Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produzenten betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatgutes.

b) Kontrolle, daß die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermäßig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchführung der Ablieferung der aufgeführten Produkte per Fuhr, Bahn oder Schiff.

d) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie), daß nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden.

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) daß in keiner gesperrten Ölpresanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchführung dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmittel angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bezw. L. A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpresanlagen zu kontrollieren.

### § 9. Zwangsmaßnahmen.

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. No. 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§§ 5 und 8 d) Vdg. W. F. No. 77762) nicht eingehalten, so gebührt dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2. Hälfte wird, das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das MGG. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiterzuleiten hat.

### § 10. Belehrung über Strafmaßnahmen.

Die im § 7 Vdg. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 K, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obigen Strafen unterliegt insbesondere:

1. Wer Vorräte an Oelfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bzw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, verbraucht oder verfüttert.

2. Wer Oelfrüchte ohne Bewilligung verarbeitet und die gewonnenen Produkte ver-

braucht, verkauft, verheimlicht oder beiseite schafft.

3. Wer Vorräte an Oelfrüchten von Personen kauft, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind, oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hierzu zu besitzen.

4. Die Oelmühlenbesitzer oder Aufseher, die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5. Wer für Saatzwecke belassene bzw. für diese Zwecke gekaufte Oelfrüchte vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

Unter strenge Maßnahmen fallen Uebertretungen gegen Preistreiber-Vorschriften und die Verletzung von Leistungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21/II. 1917, Vdg. Bl. 29). Nach dieser Vdg. begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden, sowie die Kaufpreise hierfür, unterliegen im Sinne des § 9 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfall und werden vom Kreiskommando nach Verfügung des MGG. verwendet.

Um dem zunehmenden Schmuggel und der heimlichen Oelerzeugung erfolgreicher zu steuern, wird nachstehendes verfügt:

Für die Eruiierung von unerlaubtem Verkauf u. Kauf von Oelfrüchten jeder Art, sowie Eruiierung von unerlaubtes Oelproduktion und Handel mit Oel und Oelkuchen jeder Art (siehe Vdg. vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. 68) werden Ergeiferpremier von 20% des Wertes dieser Produkte an diejenigen Personen, welche die unrechtmäßig zurückgehaltenen Waren ermittelt haben, bezahlt.

## 4. Hirse und Buchweizen-Ablieferungsvorschreibung u. Mahlverkehrsregelung.

Im Nachhange zu der im Amtsblatte No. 9 vom 17./9. 1917 verlaublichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Hirse, Buchweizen u. s. w. wird verfügt:

1. Festsetzung der Ablieferungsmengen u. der Ablieferungstermine von Hirse und Buchweizen.

Von den, nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Ueberschüssen an Hirse und Buchweizen haben die Großgrundbesitzer 90<sup>o</sup>/<sub>o</sub>, die Kleingrundbesitzer <sup>2</sup>/<sub>3</sub> der Hirse und <sup>3</sup>/<sub>4</sub> des Buchweizens an die PGZ. abzuliefern und zwar in nachstehenden Terminen:

bis 1.11. 1917	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>	der zur Ablief. bestim. Menge			
„ 1.12. 1917	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„ „ „ „	„	„	„
„ 1.1. 1918	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„ „ „ „	„	„	„
„ 1.2. 1918	<sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„ „ „ „	„	„	„

2. Regelung der Vermahlung.

Die bezüglich Vermahlung von Getreide geltenden Bestimmungen sind auch bezüglich Hirse u. Buchweizen sinngemäß in Anwendung zu bringen; insbesondere sind für die Mühlen bei Vermahlung von Hirse und Buchweizen dieselben Kontrollmaßnahmen, wie bei der Vermahlung von Getreide einzuführen.

Die Mahlbewilligungen haben für den Kleingrundbesitz die Gemeindekommissionen, für Großgrundbesitz die Kreis Aufsichtskommission auszustellen und zwar im Verhältnis zu den bereits geleisteten Ablieferungen. Es kann daher der Großgrundbesitzer nach Ablieferung von je 9 q Hirse oder Buchweizen, der Kleingrundbesitzer nach Ablieferung von je 2 q Hirse oder 3 q Buchweizen die Bewilligung auf Vermahlung von 1 q der betreffenden Fruchtgattung erhalten.

Die Produzenten haben für die erteilten Bewilligungen eine Gebühr von 1 Krone pro 1 q zu entrichten, welche von der PLZ. an den LWR. für den Entschädigungsfonds der gesperrten Mühlen abgeführt wird.

Der Mahllehn der Mühlen beträgt 7 K pro q.

Falls die vom Produzenten vermahlene Menge von Hirse und Buchweizen den Eigenbedarf überschreitet hat er dieselbe der PLZ. abzuliefern.

Eine direkte Versorgung der grundbesitzlosen Bevölkerung bei den Produzenten ist verboten.

Falls die Produzenten die zur Ablieferung bestimmten Mengen nicht rechtzeitig abliefern, sind dieselben Zwangsmittel wie bei Getreide anzuwenden.

## 5. Petroleumskarten-Einführung.

Zufolge Verordnung des M. G. G. hat die Abgabe von Petroleum von nun an nur mehr gegen Petroleumkarten zu erfolgen.

Es werden 3 Arten von Karten ausgegeben werden: Die mit W (wies) bezeichneten Karten für den Bedarf der Landbewohner.

Die mit M (miasto) bezeichneten für den Bedarf der Stadtbewohner und der zur Intelligenz gehörenden Landbewohner und die mit D (dodatek) bezeichneten als Zuschlagskarten.

Die auf die Karten entfallende Quote ist keine Kopfquote, also nicht per Kopf der Bevölkerung sondern per Familie u. dgl. berechnet.

Die auf die M Karte entfallende Quote ist doppelt so groß als die auf die W oder D Karte entfallende Quote und beträgt bis auf Weiteres <sup>1</sup>/<sub>4</sub> bzw. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Quarta pro Woche.

Die Karte enthält 19 Abschnitte für Petroleum u. zw. für jede Woche ab 2. September angefangen bis 5. Jänner 1918 je einen Abschnitt.

Die Abschnitte 1—2—3 sind ungiltig, nachdem das Petroleum erst in der 4. Septemberwoche ausgegeben werden kann.

An jede Familie der Landbewohner ist eine Karte W an jede Familie der Stadtbewohner u. aus Intelligenzkreisen ist eine Karte M auszugeben.

Gewerbetreibende erhalten am Lande eine Karte W, in der Stadt M u. über begründetes Ansuchen nach Maßgabe des Bedarfes eine Zuschlagskarte D.

Wirtschaftsbesitzer erhalten nach Zahl und Größe der zu beleuchtenden Wirtschaftsräume bis höchstens eine Zuschlagskarte D.

Ämter, öffentliche Anstalten, Schulen und dgl. haben ihren Bedarf beim k. u. k. Kreis-kommando gesondert anzusprechen.

Hiebei ist auf größte Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen. Die Amtsstunden, der Schulbesuch etc. sind tunlichst auf die Zeit des Tageslichtes einzuschränken.

V. A. E. No. 26718/17.

## 6. Transportmittelklassifikation.

### Befreiungsnachweis für Zuchtpferde

Im Nachhange zur hierst. Kundmachung im Amtsblatte No. 10 vom 16./10. 1917 wird bekanntgegeben, daß der Landw. Zentralverein gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation, die von der Klassifikationskommission mit Widmungsblättern beteilten u. mit dem Brande „KT“ bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempel „C. T. R.“ versieht, um diesen Pferden im Sinne der MGG. Vdg. W. F. No. 63457/16 die Begründung zur Befreiung von einer event. Aushebung aufzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Vereine seit Erscheinen der zit. Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich — nach erfolgter Transportmittelklassifikation durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten — mit dem Brandstempel „C. T. R.“ versehenen Pferde sind bei einer event. Aushebung in erster Linie einzuziehen, das sind also Pferde, welche nebst dem Stempel „KT“ auch jenen „C. T. R.“ tragen, — ausgenommen jener Pferde, welche nach der im Winter 1916/17 durchgeführten Transportmittelklassifikation nachträglich von der Abstellung befreit wurden. Ueber solche Pferde sind bei den Kreis- u. Pferdeergänzungsbezirkskommandos Verzeichnisse anzulegen u. evident zu führen.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. W. F. No. 88188 von 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die vom „C. T. R.“ allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste sind als ungiltig nicht zu berücksichtigen.

## 7. Herabsetzung der Immobiliersteuer pro 1917.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. MGG. vom 2. August 1917 F. A. No. 117817/17 wird vom Jahre 1917 angefangen die Immobiliersteuer für die mit eigenen Städteordnungen ausgestatteten Städte (Vdg. v. 18. August 1916 No. 64 und 65 V. Bl.) im österr.-ung. Verwaltungsgebiete des Königreiches Polen auf 6% des Steuerpflichtigen-Ertrages herabgesetzt.

Infolgedessen wird pro 1917 für die Stadt Janów die Immobiliersteuer vom Betrage von 3546 Rubel 69 Kop. auf den Betrag von 2128 Rubel 02 Kop. und die Wegsteuer vom Betrage von 532 Rubel auf den Betrag von 319 Rubel 20 Kop. und für die Stadt Kraśnik die Immobiliersteuer vom Betrage von 4640 Rubel 91 Kop. auf den Betrag von 2784 Rubel 56 Kop. u. die Wegsteuer vom Betrage von 696 Rubel 13 1/2 Kop. auf den Betrag von 417 Rubel 68 Kop. herabgesetzt.

Der bisherige gesetzliche Anteil der Städte von 1/10 an der Staatlichen Immobiliersteuer beträgt ab 1. Jänner 1917 1/6 dieser Steuer,

V. A. Exh. No. 26499/17.

## 8. KUNDMACHUNG

betreffenden den Umrechnungskurs des Rubels.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Qu. Nr. 156701 vom 16. September 1917 mit 2 K 40 h festgesetzt.

Infolge dieser Änderung ermäßigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in über-

druckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese ermäßigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken	=	12 h	=	10 h	—	1 h	—	1 h
10	„	=	24 h	=	14 h	—	10 h	
15	„	=	36 h	=	25 h	—	10 h	—
20	„	=	48 h	=	25 h	—	13 h	—

1 Rubel	=	2 K 40 h	=	2 K	+	40 h						
2 Rubel	=	4 K 80 h	=	2 K	+	2 K	+	50 h	+	30 h		
4 Rubel	=	9 K 60 h	=	5 K	+	2 K	+	2 K	+	50 h	+	10 h.

## 9. Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

Personen, welche nach der Schweiz reisen, werden gewarnt, daß die Warenausfuhr aus der Schweiz nach dem Auslande verboten ist und daß die schweizerischen Zollbehörden dieses Verbot streng einhalten, indem sie das Reisegepäck ohne Rücksicht auf die soziale Stellung des Reisenden und auf etwa vorgewiesene Empfehlungsschreiben genauestens revidieren.

## 10 Bekämpfung des Getreideschmuggels und Schleichhandels.

Zum Kaufe des mit Vdg. M. G. G. W. S. Nr. 76183/17 beschlagnahmten Getreides ist allein die P. G. Z. berechtigt. Den Produzenten ist es somit verboten an jemand anderen als an die P. G. Z. Getreide zu verkaufen. Trotz dieses strengen Verbotes wird viel Getreide seitens der Produzenten an unberufene Händler verkauft, die diese Produkte gewissenlos zu Wucherpreisen aus dem Kreise ansführen.

Durch diesen Schmuggel geht dem Kreise viel Getreide verloren, so daß die Approvissionierung des Kreises schwer gefährdet wird. Gerade die ärmste Bevölkerung wird am empfindlichsten dadurch betroffen. Ich appelliere an alle rechtschaffenen denkenden Bewohner des Kreises, denen das Wohl ihrer Mitbürger am Herzen liegt dem Kreiskommando bei Bekämpfung des verbrecherischen Schmuggels mitzuhelfen.

Es ist moralische Pflicht eines jeden Einzelnen jeden Schleichhandel dem Kreiskommando zur Anzeige zu bringen.

Jeder der einen Schmuggler zur Gendarmerie oder Finanzwache einbringt erhält vom Werte der konfiszierten Waren eine Ergreifungsprämie von 20%.

Nach der Verordnung vom 21. Februar 1917 Vd. Bl. Nr. 29 wird der unbefugte Handel mit Getreide als Verbrechen mit einer Geldstrafe bis 20000 Kronen nebst einer Kerkerstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Rücksichtslos wird sowohl der unbefugte Käufer als auch der Verkäufer des Getreides mit den höchstzulässigen Strafen belegt werden.

Um die Kontrolle über den Schmuggel zu erleichtern bringe ich die Verordnung des h. ä. Amtsblattes No. 9 vom 17. September 1917 in Erinnerung wonach jeder Lastenverkehr in der Zeit von 7 Uhr Abend bis 6 Uhr früh verboten ist.

Die Gendarmerie, Finanzwache sowie die Wójte und Sołtys sind verpflichtet jeden nach 8 Uhr abends fahrenden Lastwagen anzuhalten und zur Bestrafung dem Kreiskommando anzuzeigen.

## 11. KUNDMACHUNG

wegen Einziehung der Banknoten zu 50 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1902.

Die jetzt im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 werden einberufen u. eingezogen.

Die k. k. österreichische und die königl. ungar. Regierung haben diesfalls im Einvernehmen mit dem Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank folgendes festgesetzt:

Die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Banknoten zu 50 Kronen mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 sind bei den Hauptanstalten u. Filialen der Österreichisch-ungarischen Bank **bis 31. Juli 1919 zur Zahlung oder Verwechslung** zu bringen, so daß der 31. Juli 1919 die letzte Frist für die Einziehung dieser Banknoten ist.

Von diesem Zeitpunkt an werden diese einberufenen Banknoten von den Bankanstalten der Österreichisch-ungarischen Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen.

Nach dem **31. Juli 1925** ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht mehr verpflichtet

(Artikel 89 der Statuten), die Banknoten zu 50 Kronen vom 2. Jänner 1902 einzulösen oder umzuwechseln.

Budapest, am 28. Juni 1917.

ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE BANK.

Popovics  
Gouverneur.

Heinrich  
Generalrat.

Schmid  
Generalsekretär.

## 12. Vorspannbeistellung für Funktionäre der Kgl. poln. Gerichte und Bezirksschulinspektoren bei Dienstreisen.

Auf Grund der MGG. Verordnung vom 9. Oktober 1917 A. Nr. 158841 und vom 20. Oktober 1917 BZCH Nr. 2966 über Einschreiten des Präsidenten des königl. polnischen Appellationsgerichtes u. des Unterrichtsdepartements werden die Gemeinden angewiesen, den Untersuchungsrichtern, staatsanwaltschaftlichen Funktionären sowie den Bezirksschulinspektoren sobald sie sich in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Dienstreisen befinden, zwecks rascher und umgehendster Erreichung des Ortes, wo sie diese Tätigkeit aufzunehmen haben über jedemaleige Anforderung Vorspanne gegen Bezahlung beizustellen. Die Entlohnung dieser Vorspanne soll nach dem Tarife, welcher dem Gemeindeamte zur Kenntnis und Aufliegen in der Gemeindeganzlei übersendet wird, erfolgen.

## 13. Kundmachung v. 24. August 1917, betreffend Postverkehr zwischen Kriegsgefangenen bei der Armee im Felde und den Bewohner der okkupierten Gebiete.

Für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen in der Monarchie und bei der Armee im Felde gelten fortab die nachstehenden Bestimmungen:

1. Der Postverkehr ist gestattet zwischen den Bewohnern des Militärgeneralgouvernements Lublin u. den russischen Kriegsgefangenen.

Zur Versendung durch die Bevölkerung werden zugelassen:

- a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,
- b) Postanweisungen bis zum Höchstbetrage von 500 Kr.,
- c) Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewichte von einschließlich 5 kg.

Alle diese Sendungen sind portofrei.

2. Alle Sendungen müßen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Die Adresse der an Kriegsgefangene bei der Armee im Felde gerichteten Sendungen muß die mit Q. Nr. 85469 Gstb. Präs. Nr. 6613/17 Punkt 3 normierten Angaben enthalten. Sendungen an Kriegsgefangene in der Monarchie müssen als Bestimmungsort die Angabe des betreffenden Kriegsgefangenenlagers aufweisen.

Alle Sendungen haben ferner rechts oberhalb der Adresse in auffallender Weise den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk: „Kriegsgefangenenensendung — gebührenfrei“ zu tragen.

Bei den Postanweisungen ist dieser Vermerk auf dem rechten Abschnitt, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem rechten Abschnitt der Postbegleitadresse anzubringen.

Außer der Adresse des Empfängers hat der Absender auch noch seinen eigenen Namen u. seine Adresse anzugeben u. zw. bei den Briefen auf der Rückseite des Umschlages, bei den Postkarten auf dem linken Teil der Vorderseite des linken Abschnittes, bei den Postpaketen auf der Sendung selbst und auf dem linken Abschnitt der Postbegleitadresse.

3. Die Briefe und Postkarten müssen in leicht lesbarer Schrift abgefaßt sein, die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen. Die Briefe müssen offen aufgegeben werden.

4. Auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen schriftliche Mitteilungen nicht angebracht werden.

5. Die Postpakete dürfen nur Kleider, Wäsche, sonstige für den gewöhnlichen Bedarf dienende Gebrauchsgegenstände und nicht leicht verderbliche Eßwaren (Konserven, Kakes, Marmelade, Chokolade, Zwieback u. dgl.) enthalten. Falls die zu versendenden Gegenstände einem Ausfuhrverbot unterliegen, ist eine besondere Bewilligung für die Ausfuhr nicht erforderlich. Der Beischluß einer schriftlichen Mitteilung ist unzulässig, ebenso dürfen schriftliche Mitteilungen

auf dem Abschnitt der Begleitadressen nicht angebracht werden.

Die Aufgabepostämter sind ermächtigt, nach Erfordernis zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung der Pakete zu verlangen.

Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses gelten dieselben Vorschriften, wie für Feldpostpakete. Es ist zweckmäßig, in die Sendung obenauf einen Zettel mit der genauen Abschrift der Adresse des Paketes einzulegen, um die Zustellung auch im Falle des Verlustes der Adresse zu sichern.

Die Pakete für die Kriegsgefangenen genießen die Zollfreiheit. Die Versendung geschieht auf Gefahr des Absenders.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

## 14. Kundmachung vom 3. September 1917,

betreffend den Postverkehr zwischen russischen Kriegsgefangenen im besetzten rumänischen Gebiete und Bewohnern des Militärgeneralgouvernements Lublin.

1. Für Kriegsgefangene an Bewohner sind zugelassen:

a) monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe — die Länge eines Briefes wird mit 4 Oktavseiten (nicht mehr als 60 Zeilen) bemessen — und wöchentlich eine Postkarte ohne Nachnahme.

Sprache: deutsch, polnisch, russisch, ukrainisch. Das Schreiben der Briefe oder Postkarten in noch anderen Sprachen oder Mundarten unterliegt der vorherigen Genehmigung des Lagerkommandanten.

Die Sendungen müssen die **Aufschrift** in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen tragen.

Telegramme und Pakete sind verboten.

2. Für Bewohner an Kriegsgefangene sind zugelassen:

- a) monatlich 2 gewöhnliche offene Briefe und wöchentlich 1 Postkarte ohne Nachnahme,
- b) Wertbrief bis zu 500 K,
- c) Postanweisungen bis zu 500 K,
- d) Postpakete bis zu 5 kg Einzelgewicht.

Sprache: deutsch, polnisch, russisch, ukrainisch. Ob Briefe und Postkarten, die in anderer Sprache oder Mundart geschrieben sind, den Kriegsgefangenen anzuhändigen sind, entscheidet der Lagerkommandant.

In der **Aufschrift** muß der Bestimmungsort stets in deutscher oder lateinischer Schrift geschrieben sein.

Telegramme sind verboten.

Die Sendungen an Kriegsgefangene dürfen nur die Adresse des Stammlagers tragen. Sämtliche Sendungen sind gebührenfrei und müssen den handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenensendung“ tragen.

Der Postverkehr zwischen russischen Kriegsgefangenen im besetzten rumänischen Gebiet und Kriegsgefangenen im Generalgouvernement Lublin ist verboten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

## 15. Kundmachung vom 24. August 1917,

betreffend die Regelung des Postverkehrs der Internierten und Konfinierten.

Auf den Postverkehr der Internierten und der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten haben in der Relation Monarchie, Deutschland — k. u. k. Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden u. zw.:

1. In der Relation Österreich, Deutschland-Okkupationsgebiet und umgekehrt, sowie innerhalb der Okkupationsgebiete:

Der Postverkehr der Internierten und Konfinierten ist nur gestattet mit den in ihrem Heimatslande wohnhaften Angehörigen, sowie der ihren Schutz besorgenden fremdländischen diplomatischen Vertretung.

Zugelassen sind:

- a) gewöhnliche Briefe und Postkarten,
- b) Postanweisungen im Höchstbetrage von 500 K,
- c) Pakete ohne Wertangabe nur **an** Internierte und Konfinierte jedoch bis zu dem in der betreffenden Relation für Privatpakete zugelassenen Höchstgewichte.

Die Postsendungen im Verkehre der Internierten, sowie der in besonderen Konfinierungsstationen untergebrachten Konfinierten sind portofrei. Die Sendungen müssen daher gleich den Kriegsgefangenen sendungen handschriftlichen oder gedruckten Vermerk „Kriegsgefangenen sendung, gebührenfrei“ tragen.

Die Sendungen an Internierte bzw. Konfinierte müssen mit einer möglichst genauen Adresse versehen sein. Nach dem Namen des Empfängers muß der Vermerk „Interniert“ bzw. „Konfiniert“ beigefügt werden. Alle Sendungen, welche die Internierten und die vorbezeichneten Konfinierten abfertigen wollen, müssen von dem Lager- oder Internierungs-Kommando (der Spitalsverwaltung), dem (der) sie unterstehen, bei den Postämtern zur Aufgabe gebracht werden und das Amtssiegel dieses Kommandos (dieser Verwaltung), sowie einen die Staatsangehörigkeit des Internierten angehenden, mittels Stempelpapier anzubringenden Vermerk tragen.

Im Uebrigen gelten die für den Postverkehr der hiesigen Bevölkerung mit den Kriegsgefangenen verlautbarten Normen.

2. Für den Verkehr der Internierten und Konfinierten in der Relation Ungarn-Okkupationsgebiet ist die Zirkularverordnung des kgl. ung. Minister des Innern Nr. 5066 res. 1914 maßgebend. Nach derselben ist den in dem Gebiete der ungarischen heil. Krone unter polizeilicher Bewachung bzw. Aufsicht stehenden Personen aus feindlichen Staaten nur mit ihren allernächsten Verwandten, welche am letzten ständigen Wohnort ihrer Heimat wohnen und von den ebendort fremden nur mit jenen, welche ihr Vermögen verwalten, Postsendungen zu wechseln gestattet u. zw. dieselben Sendungsarten, welche in der Relation mit dem betreffenden besetzten Gebiet im Privatpostverkehr gewechselt werden können.

Jene Sendungen, welche an unter polizeilicher Bewachung stehende Personen adressiert sind, bzw. von diesen Personen zur Post gegeben werden, sind portofrei (während die Sendungen der unter polizeilicher Aufsicht stehenden Personen, gleichwie in Österreich, portopflichtig sind).

Für die in den Okkupationsgebieten befindlichen Internierten und Konfinierten wird das

Ausmaß der zulässigen Korrespondenzen gleich wie für Kriegsgefangene mit monatlich zwei höchstens 4 Oktavseiten (60 Zeilen) langen Briefen oder zwei Postkarten festgesetzt.

Jeder Postverkehr der Internierten u. Konfinierten mit Angehörigen der Armee im Felde bleibt auch weiterhin untersagt.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

## 16. Verlustanzeigen.

Es verloren:

Trynkiewicz Stanislaus aus Zaklików seine bis 20./3. 1918 gültige Identitätskarte Nr. 1022,

Schreiber Abraham aus Zaklików, seine bis 26./12. 1917 gültige Identitätskarte Nr. 446,

Goldmann Szmul aus Zaklików, seine bis 27./12. 1917 gültige Identitätskarte Nr. 458,

Pankowski Johann aus Zaklików, seine bis 10./1. 1918 gültige Identitätskarte Nr. 522 sämtliche des Fgp. Zaklików,

Dziewicki Jan aus Wierzchowiska, seine bis 26./3. 1918 gültige Identitätskarte Nr. 745,

Zarieczna Antonina aus Szastarka, ihre bis 23./3. 1918 gültige Identitätskarte Nr. 732 sämtliche des Fgp. Polichna,

Klimek Josef aus Batorz, seine bis 16./10. 1917 gültige Identitätskarte Nr. 127,

Mazur Jan aus Batorz, seine bis 31./12. 1917 gültige Identitätskarte Nr. 197 sämtliche des Fgp. Batorz.

Freiberg Josef aus Annopol, seine bis 1. 11. 1917 gültige Identitätskarte Nr. 311 des Fgp. Annopol,

Majer Herosz aus Pińczów, seinen Reisepaß Nr.  $\frac{2362}{19874}$  des Kreiskdos Pińczów,

Trzetrzewinska Sofie aus Morsko, ihren Reisepaß Nr.  $\frac{2011}{19646}$  des Kreiskdos Pińczów.

Zelikowski Gerschon aus Działoszyce, seinen Reisepaß Nr.  $\frac{1267/17}{E.Nr. 12797}$  des Kreiskdos Pińczów,

Jakubowska Jadwiga aus Czenstochau verlor ihren deutschen Reisepaß (Datum u. Nummer der Ausstellung unbekannt) auf der Strecke Szabia—Działoszyce, Kreis Pińczów,

Mialik Stanislaus aus Niezdów, seinen Waffenpaß und Jagskarte Nr.  $\frac{26228}{13}$  des Kreiskommandos Puławy,

Gryziński Josef aus Chelm, seinen Waffenpaß Nr. 10/17 des Kreiskdos Chelm.

## 17. Steckbrief.

Piskorowski Jan, 58 J. alt, in Tombrowce b. Nisko geb., wohnhaft im Meierhofe Popkowie ist beim kön. poln. Friedensgerichte in Zakrzówek wegen Rapsdiebstahl angeklagt.

Derselbe ist unbekannt wohin geflüchtet u. werden die Sicherheitsbehörden ersucht denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem kön. poln. Friedensgerichte in Zakrzówek zu übergeben.

Kön. poln. Friedensgericht Zakrzówek  
K 751|17 vom 19.|10. 1917.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

**PEINLICH** von **IMMENBURG** m. p.,  
Oberstleutnant.

